

Christian Prantner, Benedikta Rupprecht

# TEST: INVESTMENT- UND SPEKULATIONSPLATTFORMEN IM INTERNET

- Wie Investment- und Spekulationsplattformen im Internet arbeiten
- Wie die Webseiten von Plattformen ausgestaltet sind
- Wie Sie Verluste und Betrugsfallen vermeiden können

Dezember 2021



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

## Inhalt

1. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	3
2. Der Rechtsrahmen von Investment- und Spekulationsplattformen und Krypto-Assets .....	5
3. Untersuchung von Investment- und Spekulationsplattformen im Internet .....	7
3.1 Der Bewertungsraster für die Plattformen .....	7
3.2 Ergebnisse der Bewertung der Webseiten der aufgerufenen Plattformen .....	8
3.3 Veranlagungsvorschlag und E-Mail an Plattformen.....	13
3.4 Produkt- und Beratungsangebote der Spekulationsplattformen .....	13
4. Schlussfolgerungen .....	22
4.1 Zu den Rechtsgrundlagen als Anbieter.....	22
4.2 Rechtliche Rahmenbestimmungen von binären Optionen und Contract for Difference-Geschäften .....	22
4.3 Rechtsgrundlagen von Krypto Assets .....	22
4.4 Europäische Entwicklungen .....	24
5. Geldfalle Kryptoplattform – ein Fallbeispiel .....	25
6. Weitere Fälle aus der AK-Konsumentenberatung .....	28
7. AK-Tipps für Konsumenten.....	29

Im Internet finden sich viele Plattformen für Investmentmöglichkeiten – oft auch in Zusammenhang mit Kryptowährungen. Viele sind erfahrungsgemäß unseriös und/oder bieten hochriskante Investitionen an, bei denen Anleger\*innen viel Geld verlieren können. In der AK-Konsumentenberatung häufig sich Anfragen von „abgezockten“ Kleinanleger\*innen. Daher haben AK-Expert\*innen für Finanzdienstleistungen derartige Online-Plattformen näher geprüft. Ein AK-Testkäufer hat in „Google“ unter den Stichworten „Krypto Investment“, „Krypto Plattformen“ und „Investment Plattformen“ gesucht und ist auf diese Weise zu einer Reihe von Webseiten gelangt, die „Krypto Investments“ anboten.

## 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Spekulationsplattformen haben häufig ihren Sitz in Zypern. Dafür sprechen steuerrechtliche Gründe, aber auch eine weniger strenge Beaufsichtigung als in anderen EU-Mitgliedsstaaten durch die zypriotische Finanzaufsichtsbehörde (Cyprus Securities and Exchange Commission), wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert hat.

Der „**Website-Check**“ dieser Plattformen ergab, dass formale Kriterien wie Angabe von Anbieterinformationen, Firmensitz, Impressum samt Hinweis auf eine Aufsichtsbehörde oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in der Regel zu finden waren – allerdings nicht immer sofort auf den ersten Blick. So waren die AGB sehr häufig nicht leicht ausfindig zu machen.

Der **AK-Testkäufer verschickte E-Mails** an die Plattformen, um sich **für 10.000 Euro (bis 15.000 Euro) einen Veranlagungsvorschlag** für ein Krypto-Asset einzuholen. Er gab an, ein maximal mittleres Risiko eingehen zu wollen und dass er in Krypto-Veranlagung unerfahren sei. Keine einzige Plattform übermittelte einen konkreten Produktvorschlag – stattdessen hieß es unisono, **dass die Plattform keinerlei Anlageberatung anbietet**, sondern nur Kaufaufträge ausführe oder als Vermittlerin tätig sei. Es hieß, dass für die Veranlagung der Kunde selbst verantwortlich sei. In den meisten Fällen wurden dem Testkäufer **Contract for Difference-Geschäfte (CFD)** in Aussicht gestellt – das sind Wettgeschäfte auf die Preisentwicklung von beispielsweise Aktien, Indizes oder eben Krypto Assets, also hochspekulative Produkte, deren Vertrieb von der österreichischen Finanzmarktaufsicht aus Schutzgründen für Kleinanleger\*innen eingeschränkt ist.

**In sechs von 13 Antwort-E-Mails waren keinerlei Risikohinweise** enthalten; zwei Antworten enthielten allgemeine, drei E-Mails ausführliche Risikohinweise; zwei weitere Plattformen verweisen per Links auf „Risikohinweise“ auf deren Homepages. Manchmal erhielt der Testkäufer ein paar – eher ungenaue – Angaben über Kosten und Spesen. Eine Plattform legte ihrem Antwort-E-Mail ein Konditionenblatt bei.

Wie kann sich ein Anleger über die Produkte, Chancen und Risiken, Kosten informieren, wenn es keine Beratung gibt? Die Plattformen verwiesen in dieser Frage auf abzurufende **Tutorials, Schulungsmaterialein, Videos etc**, die auf der Webseite abrufbar seien.

Das bedeutet, dass sich Anleger\*innen das Wissen über die Funktionsweise selbst erwerben müssen und keine Möglichkeit haben, Beratung einzuholen.

In drei Fällen konnte der Testkäufer das Kontaktformular an die Plattform gar nicht absenden, weil die Angabe der Telefonnummer ein Pflichtfeld war. **Einige Anbieter schickten in der Folge eine Vielzahl von E-Mails an den Testkäufer** – die JFD Brokers in Summe 30 E-Mails.

### Schlussfolgerungen:

- **Die Plattformen sind keine empfehlenswerte Möglichkeit für unerfahrene Kleinanleger\*innen**, denn es wird **keine Anlageberatung angeboten** – das bedeutet, dass es kein Schutzniveau gibt, das aus den Beratungspflichten resultiert. Nachdem es sich bei den angepriesenen Finanzprodukten häufig um „Wettgeschäfte“ handelt, ist die Gefahr von Totalverlusten sehr hoch. Plattformen, die Contract for Difference-Geschäfte in Österreich anbieten, haben einen Warnhinweis auf ihrer Webseite zu geben, wie hoch die Verluste bei CFD-Geschäften bei Privatanleger-Konten ausfallen.
- Die FMA-Produktinterventionsverordnung erlegt Plattformen, die in Österreich **Contract for Difference-Geschäfte** anbieten, die Veröffentlichungspflicht auf, auf der Homepage einen gesetzlich festgelegten **Warnhinweis zu tatsächlichen Verlusten** (auf Privatkundenkonten) in Prozent anzugeben. Ein Website-Check der untersuchten Plattformen hat ergeben, dass diese Informationspflicht weitgehend eingehalten wird. Die anzugebenden Prozentsätze, die die Verluste auf Privatkundenkonten Verluste quantifizieren, variieren zwischen 67 % und 83,45 %. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, Geld – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals – zu verlieren.
- **Es besteht derzeit weder in Österreich noch auf europäischer oder internationaler Ebene eine rechtlich anerkannte Klassifizierung von Krypto-Assets. Ab dem Jahr 2022 gilt allerdings eine neue EU-Verordnung**, durch die der Vertrieb, Handel und die Ausgabe von Krypto-Assets in der EU einheitlich geregelt werden sollen (On Markets in Crypto-assets“ - „MiCA-VO“). Ein Kryptowert ist laut VO eine *digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können*.

Gegenstand der Verordnung ist gemäß Art 1:

- Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Ausgabe von Kryptowerten und ihre Zulassung zum Handel;
- Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, Emittenten wertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token;
- Betrieb, Organisation und Unternehmensführung von Emittenten wertreferenzierter Token, Emittenten von E-Geld-Token und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen;
- Verbraucherschutzvorschriften für Ausgabe, Tausch und Verwahrung von Kryptowerten sowie den Handel damit;
- Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch mit dem Ziel, die Integrität der Märkte für Kryptowerte zu gewährleisten.

Welcher Rechtsträger hinter der Plattform steht und welche Dienstleistung angeboten wird, ist für Anleger\*innen häufig im Impressum und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erkennbar. **Wertpapierdienstleister, die ihre Dienstleistungen in Österreich erbringen dürfen, sind in der Unternehmensdatenbank der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) aufgelistet (siehe Link [Unternehmensdatenbank Suche - FMA Österreich](#)).**

## 2. Der Rechtsrahmen von Investment- und Spekulationsplattformen und Krypto-Assets

Was ist ein Krypto-Asset – rechtlich gesehen? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Generell gesagt, muss ein Krypto-Asset im Einzelfall betrachtet werden, um eine rechtliche Einordnung vorzunehmen.

**Krypto Assets sind momentan gesetzlich nicht definiert.** Es besteht lediglich eine gesetzliche Definition für eine „virtuelle Währung“ (Art 3 Z 18 Richtlinie (EU) 2018/843): *Eine virtuelle Währung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.* Da es sich bei Kryptowährungen jedoch nicht um gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel handelt, hat sich der Überbegriff „Krypto-Asset“ etabliert, um eine stärkere Abgrenzung zur gesetzlich anerkannten „Währung“ zu schaffen. Zu Krypto-Assets gehören auch sogenannte „Coins“ und „Tokens“.

Krypto-Assets weisen bestimmte Charakteristika auf: So werden sie von keiner Zentralbank oder Behörde ausgegeben, es gibt auch keine zentrale Instanz, die Transaktionen kontrolliert oder verwaltet. Die Schaffung neuer Krypto-Assets erfolgt üblicherweise über ein vorbestimmtes Verfahren innerhalb eines Computernetzwerkes (sogenanntes „Mining“), sämtliche Transaktionen sind darüber hinaus in einem öffentlichen Verzeichnis aufgezeichnet, einer sogenannten Blockchain. Die elektronische Geldbörse, die Krypto-Assets digital aufbewahrt, wird als „Wallet“ bezeichnet.

Die Anbieter solcher „Wallets“ und Tauschbörsen haben als (neue) Verpflichtete die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Weiters ist eine verpflichtende Registrierung solcher Dienstleister vorgesehen. Die Registrierung erfolgt grundsätzlich im Sitzstaat, außer die Dienstleistung weist einen gewissen Inlandsbezug auf (zB durch diverse Marketingaktivitäten oder das Schalten von Werbung zur Bewerbung der Dienstleistung bzw des Produktes in Österreich).

**Grundsätzlich gilt: Es besteht derzeit weder in Österreich noch auf europäischer oder internationaler Ebene eine rechtlich anerkannte Klassifizierung von Krypto-Assets.** Die Beurteilung der Ausgestaltung erfolgt daher im Einzelfall. Von der rechtlichen Einordnung hängt zudem auch ab, welche weiteren, verbraucherrechtlichen Regelungen anwendbar sind.

Plattformen, die Krypto-Assets und sonstige Investments anbieten, sind ebenfalls unterschiedlich ausgestaltet:

- Je nachdem welche Art von Krypto-Assets gehandelt werden, kann eine **Konzessions- bzw. Gewerbepflicht** vorliegen, was bedeuten würde, dass die Plattform beaufsichtigt wird und dass sie gewisse Schutzbestimmungen einhalten muss. Jedenfalls kann bei einem bestimmten Inlandsbezug eine Registrierungspflicht vorliegen.
- Der Betrieb eines **Krypto-Asset-Geldautomaten** stellt nach überwiegender Rechtsansicht kein konzessionspflichtiges bzw. gewerbepflichtiges Geschäft dar.
- **Handelsplattformen** für Kryptowährungen unterliegen nach aktueller Rechtslage keiner behördlichen Aufsicht, was bedeutet, dass bankrechtliche Schutzvorschriften und auch die Einlagensicherung nicht anwendbar sind. Ein Unternehmer, der eine solche Handelsplattform betreibt und mit Konsument\*innen aus Österreich im Fernabsatz – also insbesondere über das Internet oder telefonisch - Verträge schließt, unterliegt **grundsätzlich den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)**. Gesetzliche Bestimmungen sehen vor, dass Verbraucherverträge grundsätzlich dem Recht desjenigen Staats unterliegen, in dem Konsument\*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern der (in- oder ausländische) Unternehmer seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet.
- Plattformen können auch von **Wertpapierfirmen** (häufig im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig) oder **Kreditinstituten** betrieben werden. In diesem Fall wäre bei Wertpapierdienstleistungen die MIFID II und damit das WAG 2018 und die DelVO 565/2017 anwendbar.
- Es ist bekannt, dass über diese Plattformen **häufig keine Anlageberatung** angeboten wird, sondern zB **ein sogenanntes beratungsfreies Geschäft**. Bei einem beratungsfreien Geschäft wird überprüft, ob der Kunde mit seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen das Finanzinstrument und seine Risiken verstehen kann (Angemessenheitstest). Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Kunde gewarnt werden. Es wird jedoch nicht überprüft, ob das Produkt zur finanziellen oder persönlichen Situation des Kunden passt und den Anlagezielen entspricht (Eignungstest). Plattformen geben im Fall eines beratungsfreien Geschäfts **keine persönliche Anlageempfehlung** ab.
- Darüber hinaus gibt es das **reines Ausführungsgeschäft** (sogenannte **Execution Only**). Dabei erfolgt die Ausführung von Aufträgen auf die explizite Veranlassung des Kunden hin. Dazu gibt es eine gesetzliche Bestimmung im § 58 WAG. Es können nur Transaktionen in Zusammenhang mit nicht komplexen Finanzinstrumenten durchgeführt werden. Es müssen keine kundenbezogenen Informationen eingeholt werden, die Anlageentscheidung wird vom Vermögensberater nicht überprüft. Kunden sind über das geringe Schutzniveau zu informieren.
- **Welcher Rechtsträger hinter der Plattform steht und welche Dienstleistung angeboten wird, ist für Anleger\*innen häufig im Impressum und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erkennbar. Wertpapierdienstleister, die ihre Dienstleistungen in Österreich erbringen dürfen, sind in der Unternehmensdatenbank der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) aufgelistet (siehe [Link Unternehmensdatenbank Suche - FMA Österreich](#)).**

### 3. Untersuchung von Investment- und Spekulationsplattformen im Internet

Die AK hat einen Testkäufer (Mystery Shopper) beauftragt, nach der Suche in „Google“ – unter den Stichworten „Krypto Asset“ und „Investment“ – die vorgeschlagenen Webseiten zu besuchen, nach bestimmten Merkmalen zu untersuchen und wegen eines gewünschten Veranlagungsbetrages zu kontaktieren.

**Die Erhebung fand von August bis Oktober 2021 statt.**

Interessant war, dass nach Eingabe des eingegebenen Stichwortes „Krypto Asset“ in **erster Linie die (bezahlten) Anzeigen von Plattformen** gelistet wurden – auf diese Weise blieb die Anzahl der Vorschläge begrenzt, es war nicht einfach, zu einer größeren Anzahl von Plattformen zu gelangen. Die Anzeigen von Plattformen waren somit sehr dominant, eine weitere Auflistung von weiteren Plattformen - die offensichtlich keine Werbung über Google bezahlten – blieb somit sehr gering. Der Testkäufer machte die Erfahrung, dass er über den Besuch einer Webseite auf andere Webseiten geroutet wurde – auf diese Weise erschienen die Plattformen oft als Verbund auf.

Nachdem der Testkäufer hauptsächlich auf Plattformen landete, die hoch spekulative Finanzprodukte anboten, wurde diese Plattformen als Spekulationsplattformen betitelt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden insgesamt **17 Spekulationsplattformen** ausgewählt, untersucht und die Webseite nach formalen Kriterien bewertet (siehe Bewertungsraster im nachfolgenden Kapitel). Zusätzlich zu der Bewertung des Website-Auftrittes kontaktierte der Testkäufer den Kundendienst bzw. die Kontaktadresse der Webseite, um eine konkrete Anlageempfehlung für einen Anlagebetrag (10.000 bis 15.000 Euro, maximal mittleres Risiko) zu erhalten.

#### 3.1 Der Bewertungsraster für die Plattformen

Die Bewertung der Plattformen fand nach 5 definierten Kriterien statt:

- War ein **Firmensitz** auffindbar? Wie leicht oder schwer ist diese Angabe zu finden, falls ja Einstufung des Grades der Auffindbarkeit (3 Gradstufen für Auffindbarkeit von leicht – mittel – schwer)?
- Waren **Angaben zum Anbieter/zur Plattform** (zB Gesellschaftsform) zu finden, falls ja Einstufung des Grades der Auffindbarkeit (3 Gradstufen für Auffindbarkeit von leicht – mittel – schwer)?
- Fanden sich **Hinweise zur Gewerbetätigkeit/zur formalen professionellen Befugnis**, falls ja Einstufung des Grades der Auffindbarkeit (3 Gradstufen für Auffindbarkeit von leicht – mittel – schwer)?
- Fanden sich **Angaben zu einer Aufsichtsbehörde**, falls ja Einstufung des Grades der Auffindbarkeit (3 Gradstufen für Auffindbarkeit von leicht – mittel – schwer)?
- Waren **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** auffindbar, falls ja Einstufung des Grades der Auffindbarkeit (3 Gradstufen für Auffindbarkeit von leicht – mittel – schwer)?

Der Testkäufer durchforstete die aufgerufenen Webseiten und gab ein subjektives Urteil zum Grad der Auffindbarkeit – unterteilt in die Stufen „leicht“, „mittel“, „schwer“ auffindbar – ab.

### 3.2 Ergebnisse der Bewertung der Webseiten der aufgerufenen Plattformen

Die meisten untersuchten Webseiten machen – nach außen hin - einen professionellen Eindruck. Eine Webseite schien jedoch mit Google-Übersetzer ins Deutsche übersetzt worden zu sein. Auffallend war, dass nicht alle Plattformen ein Kontaktformular hatten oder das Absenden des Formulars an viele Pflichtfelder gebunden war.

Einige Plattformen erschienen als **Verbund verschiedener Webseiten** auf, was sich zum Beispiel darin äußerte, dass der Testkäufer an eine Webseite gelangte, die über eine (zuerst angesteuerte) Webseite „vermittelt“ wurde.

Auf allen Plattformen war der **Firmensitz** auffindbar. Auffallend war, dass Zypern in 9 von 17 Fällen der Sitz der Firma war. Deutschland und die Seychellen waren jeweils 2 Mal als Sitz angegeben, während Israel, Frankreich, das Vereinigte Königreich sowie Irland jeweils einmal als Firmensitz genannt wurden.

Ein **Impressum** war – bis auf eine Ausnahme, nämlich unter [www.kraken.com](http://www.kraken.com) - in allen Fällen auffindbar. Zumeist in „leichter Form“, wie der AK-Testkäufer befand.

Angaben zum Anbieter (Firmenname, -adresse) war auf allen Plattformen zu finden. Eine Ausnahme bildete [www.kraken.com](http://www.kraken.com), wo keine Anbieterangaben bzw. kein Impressum zu finden waren – zumeist „leicht“ zu finden, in wenigen Fällen „mittel“.

Eine für Anleger interessante Frage lautet, ob auf der Plattform ein Hinweis auf die **gewerberechtliche Befugnis/Gewerbetätigkeit** zu finden ist. Der Testkäufer fand dementsprechende Angaben immer, bis auf eine Ausnahme: auf der Webseite trading212 waren keine entsprechenden Hinweise enthalten. In 8 Fällen gestaltete sich die Suche bzw. Auffindbarkeit „mittel“, in 1 Fall „schwer“. 7 Mal war diese Information „leicht“ aufzufinden.

Nur auf zwei von 17 untersuchten Plattformen fanden sich keine Hinweise zur **Aufsichtsbehörde** (auf 15 Webseiten sehr wohl). Zwei Mal gestaltete sich die Suche „schwer“, 3 Mal „mittel“ und 10 Mal „leicht“.

**Geschäftsbedingungen** (AGB) waren überall auffindbar, bis auf 1 Ausnahme: auf der Webseite „Admiral Markets“ waren keine Vertrags- bzw Geschäftsbedingungen abrufbar. In diesem Punkt war die Auffindbarkeit offenbar eher mittelmäßig, denn der Testkäufer attestierte den Webseiten zumeist einen Auffindbarkeitsgrad „mittel“ – auf 15 von 17 Webseiten. Nur einmal war die Suche offenbar „leicht“ (und einmal konnten keine AGB gefunden werden, siehe oben).

Tabellarische Übersichten finden sich auf den Folgeseiten (**17 Plattformen**). Hinweis: die Bewertung der Merkmale beruhen teilweise **auf der subjektiven Einschätzung des AK-Testkäufers**; zudem ist möglich, dass sich seit dem Besuch der Websites der Inhalt und der Aufbau der Webseiten verändert hat. Als Quellen wurden die Webseiten der Plattformen herangezogen (August bis Oktober 2021).



**Tabelle 1:** Merkmale von Spekulationsplattformen (Teil 1)

Plattform	JFD Brokers		Etoro		Plus500		Trading212	
Homepage-Adresse	<a href="http://www.jfdbank.com/de">www.jfdbank.com/de</a>		<a href="http://www.etoro.com/">www.etoro.com/</a>		<a href="http://www.plus500.at">www.plus500.at</a>		<a href="http://www.trading212.com/de">www.trading212.com/de</a>	
Firmensitz	Limassol, Zypern		Tel Aviv, Israel		Limassol, Zypern		Limassol, Zypern	
Impressum vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		leicht		leicht		leicht	
Angaben zum Anbieter								
Anbieterangaben	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse
vorhanden (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht	leicht	leicht	schwer	leicht	leicht	leicht	leicht
Hinweise auf Gewerbetätigkeit								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		nein	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		leicht		leicht		-	
Hinweise auf Aufsichtsbehörde								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht		schwer		leicht		leicht	
Geschäftsbedingungen								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		mittel		mittel	

**Tabelle 2:** Merkmale von Spekulationsplattformen (Teil 2)

Plattform	flatex		IQ Option		ICMarkets		XTB	
Homepage-Adresse	<a href="http://www.flatex.at">www.flatex.at</a>		<a href="https://eu.iqoption.com/de">https://eu.iqoption.com/de</a>		<a href="http://www.icmarkets.com/global/de/">www.icmarkets.com/global/de/</a>		<a href="http://www.xtb.com/de">www.xtb.com/de</a>	
Firmensitz	Frankfurt/Main, Deutschl.		Limassol (CYP)		Mahe (Seychellen [SYC])		Frankfurt/Main, Deutschl.	
Impressum vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		schwer		leicht		mittel	
Angaben zum Anbieter								
Anbieterangaben	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse
vorhanden (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	leicht	leicht
Hinweise auf Gewerbetätigkeit								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		leicht		leicht	
Hinweise auf Aufsichtsbehörde								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		leicht		leicht	
Geschäftsbedingungen								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		leicht		mittel	

Tabelle 3: Merkmale von Spekulationsplattformen (Teil 3)										
Plattform	Paymium		Kraken		OBRInvest		ForexTB		AdmiralMarkets	
Homepage-Adresse	<a href="http://www.paymium.com/">www.paymium.com/</a>		<a href="http://www.kraken.com/">www.kraken.com/</a>		<a href="http://www.obrinvest.com/eu/de/">www.obrinvest.com/eu/de/</a>		<a href="http://www.forextb.com/eu/de/">www.forextb.com/eu/de/</a>		<a href="https://admiralmarkets.com/de">https://admiralmarkets.com/de</a>	
Firmensitz	Paris, Frankr.		London, England		Limassol, Zypern		Nikosia (CYP)		Nikosia (CYP)	
Impressum vorhanden (ja/nein)	ja		nein		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		-		leicht		leicht		ja	
Angaben zum Anbieter										
Anbieterangaben	Firmenname	- adresse	Firmenname	- adresse	Firmenname	- adresse	Firmenname	- adresse	Firmenname	- adresse
vorhanden (ja/nein)	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel	leicht	-	-	leicht	leicht	leicht	leicht	leicht	leicht
Hinweise auf Gewerbetätigkeit										
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		schwer		mittel		mittel		mittel	
Hinweise auf Aufsichtsbehörde										
vorhanden (ja/nein)	ja		nein		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht		-		leicht		leicht		leicht	
Geschäftsbedingungen										
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja		nicht gefunden	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		mittel		mittel		-	

Tabelle 4: Merkmale von Plattformen (Teil 4)								
Plattform	Capital		PrimeXBT		AvaTrade		Markets.com	
Homepage-Adresse	<a href="https://capital.com/">https://capital.com/</a>		<a href="https://primexbt.com/">https://primexbt.com/</a>		<a href="https://www.avatrade.de/">https://www.avatrade.de/</a>		<a href="https://www.markets.com/en/">https://www.markets.com/en/</a>	
Firmensitz	Limassol, Zypern		Seychellen (SYC)		Dublin (IRL)		Nikosia (CYP)	
Impressum vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht		mittel		ja		leicht	
Angaben zum Anbieter								
Anbieterangaben	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse	Firmenname	-adresse
vorhanden (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht	leicht	mittel	mittel	leicht	leicht	mittel	mittel
Hinweise auf Gewerbetätigkeit								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht		leicht		mittel		leicht	
Hinweise auf Aufsichtsbehörde								
vorhanden (ja/nein)	ja		nein		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	leicht		-		mittel		schwer	
Geschäftsbedingungen								
vorhanden (ja/nein)	ja		ja		ja		ja	
Grad der Auffindbarkeit (leicht/mittel/schwer)	mittel		mittel		mittel		mittel	

### 3.3 Veranlagungsvorschlag und E-Mail an Plattformen

Der AK-Testkäufer wandte sich **per E-Mail an die untersuchten Plattformen. Festzuhalten ist, dass eine E-Mail-Anfrage nur an 14 Plattformen gesandt werden konnte, denn bei drei Plattformen war eine unkomplizierte E-Mailangabe aufgrund zu vieler Pflichtfelder (vor allem einer Telefonnummer) nicht möglich. Der Inhalt dieser E-Mailanfrage des Testkäufers war:**

Der Testkäufer fragte nach einer Krypto-Veranlagung (Veranlagungsbetrag: 10.000€ - 15.000€), wobei er hinzufügte, eine sichere Veranlagung wünsche und (maximal) ein mittleres Risiko eingehen zu wollen; er gab an, in Krypto-Veranlagung unerfahren zu sein und wünschte Produktempfehlungen, Vertragsbedingungen und Factsheets. In dem E-Mail wurden zudem folgende konkrete Fragen aufgeworfen:

- Wie steht es um die Risiken der Veranlagung?
- Wie ist die Renditeerwartung bzw. Risiken?
- Sind die (empfohlenen) Produkte kündbar?
- Gibt es Kosten? Sind diese einmalig anfallend oder werden diese laufend verrechnet?
- Wie bildet sich Grundsätzlich der Kurs (sind diese stabil oder volatil)?

### 3.4 Produkt- und Beratungsangebote der Spekulationsplattformen

In diesem Kapitel sind die Informationen angeführt, die die Plattform per E-Mail an den Testkäufer mitteilten. In den nachfolgenden Tabellen ist angeführt, ob die Plattformen eine Beratungstätigkeit ausführen, welche Produkte (zB Krypto-Assets, Aktien, Contract for Difference-Geschäfte etc.) sie anbieten, ob sie Hinweise auf Chancen und Risiken zum (angebotenen) Produkt (bzw zur Produktpalette) abgaben und ob sie hinzufügten, ob Angaben zu finden waren, ob das Produkte (bzw die Produkte) für den Testkäufer (und seine geäußerte Risikobereitschaft etc) geeignet oder ungeeignet waren.

**Tabelle 5:** Produkt- und Beratungsangebot der Plattformen (Teil 1)

Kontakt mit Plattform (Anlagebetrag 10.000 Euro, Wunsch: mittlere/hohes Sicherheit)	JFD Brokers	Etoro	Plus500	Trading212
E-Mail-Antwort erhalten (ja/nein)	ja	ja	ja	ja, aber erst nach einigen Versuchen
Angebot Anlageberatung (ja/nein)	nein, nur Vermittlung von Anlageprodukten	nein, ausdrücklich keine Anlageberatung	nein, ausdr. Keine Anlageberatung	nein, keine Anlageberatung
Angebotene(s) / Hinweis auf Finanzprodukt(e)	Contract for Difference on crypto-Currencies (CFDs)	nein, sondern Hinweis mehrere "Instruments"	ausschließlich CFDs („alle Finanzinstrumente ... CFD- basiert“)	CFDs (aber <b>nicht</b> auf Kryptobasis) und "Investing"; Hinweis auf verschiedene Plattformen, die zu Trading 212 gehören
Hinweise auf Chancen/Risiken	nein	Ja, allerdings sehr <b>allgemein</b>	ja, <b>ausführlicher</b> Hinweis auf Risiko des Totalverlustes	nein
Hinweis auf mangelnde Eignung auf Anlagewunsch - Risikobereitschaft	nein	nein	nein	nein
Sonstiges	Customer-Support; Hinweis auf kostenlosen Demo- Account	Multiple tools to make wise trading decisions; Demo-Account; Chat/Kontakt mit Support	Ausführliche Hinweise auf Spesen/Gebühren; Erklärung von CFD; Hinweis auf "Händler- Handbuch" und Demo-Account	Hinweis auf Kundendienst ("Help Center" sowie "Community Forum" sowie verschiedene Plattformen mit

Tabelle 6: Produkt- und Beratungsangebot der Plattformen (Teil 2)

Kontakt mit Plattform (Anlagebetrag 10.000 Euro, Wunsch: mittlere/hohe Sicherheit)	flatex	IQ Option	ICMarkets	XTB
E-Mail-Antwort erhalten (ja/nein)	ja	ja	ja	ja
Angebot Anlageberatung (ja/nein)	nein, nur "Online-Broker" sog. Execution only	nicht eindeutig, aber Hinweis auf "we offer to trade only on CFD"	nein, keine Anlageberatung	nein, keine "Produktempfehlungen"
Angebotene(s) / Hinweis auf Finanzprodukt(e)	Ja, verschiedene Anlagemöglichkeiten unter "Schulungsvideos" / "Produktvideos"; Konditionenblatt mit Kosten;	CFDs sowie andere komplexe Finanzprodukte	nein	Nein, nur Hinweis auf Website und genereller Kosten, die anfallen können
Hinweise auf Chancen/Risiken	nein	ja, " <b>hohes Risiko</b> "; „Risk of loss for Protected CFD“; Link zu terms- conditions“	nein	nein
Hinweis auf mangelnde Eignung auf Anlagewunsch - Risikobereitschaft	nein	nein	nein	nein
Sonstiges	Hinweis auf weitere Informationen bei Kapitalanlagegesellschaften ("zB. Factsheet müssen Sie anfordern")	Erklärung von CFD, Erläuterungen des Risikos und allg. Erwähnung von trading fees	Nur Hinweis auf verschiedene "Educational Resources" und „tutorial videos“	Hinweis auf "Demo-Konto" und: "Sie können die Position schließen, wenn die Märkte offen sind"

**Tabelle 7:** Produkt- und Beratungsangebot der Plattformen (Teil 3)

Kontakt mit Plattform (Anlagebetrag 10.000 Euro, Wunsch: mittlere/hohe Sicherheit)	Paymium	Kraken	OBRInvest	ForexTB	AdmiralMarkets
E-Mail-Antwort erhalten (ja/nein)	nein	ja	ja	ja	keine E-Mail-Anfrage, weil Angabe der Tel-Nr. Pflicht war
Angebot Anlageberatung (ja/nein)	keine Angabe	nein, ausdrücklich keine Beratung	nein, nur Hinweis auf "strictly regulated company"	nein (nur abstrakter Hinweis auf Nutzungsbedingungen)	keine Angabe
Angebotene(s) / Hinweis auf Finanzprodukt(e)	keine Angabe	Handel mit Kryptowährungen („cryptocurrency exchange“)	nein	nein	keine Angabe
Hinweise auf Chancen/Risiken	keine Angabe	ja, <b>kurzer Hinweis</b> („cryptocurrencies involve risks“)	Nicht ausdrücklich, aber <b>Links</b> zu „terms and conditions“ sowie „ <b>risk disclosure</b> “	„... bitte <b>Risikoaufklärung</b> zur Kenntnis“ - <b>Links</b> zu „ <b>risk disclosure</b> “ und „general fees“	keine Angabe
Hinweis auf mangelnde Eignung auf Anlagewunsch - Risikobereitschaft	keine Angabe	nein	nein	nein	keine Angabe
Sonstiges	keine Angabe	Hinweis auf Handel mit Kryptowährungen; es brauche Zeit, sich mit Projekten vertraut zu machen: articles, webinars, discussion, Telegram-groups, technical documents	Hinweis auf "risk management" und Aufsichtsbehörde "Cyprus Security and Exchange Commission"	Hinweise auf Handelskonto, Kontoberater, Gebühren (Link), Assetsberechner und Demo-Konto	keine Angabe



**Tabelle 8:** Produkt- und Beratungsangebot der Plattformen (Teil 4)

Kontakt mit Plattform (Anlagebetrag 10.000 Euro, Wunsch: mittlere/hohe Sicherheit)	Capital	PrimeXBT	AvaTrade	Markets.com
E-Mail-Antwort erhalten (ja/nein)	ja	ja	keine E-Mail-Anfrage, weil Angabe der Tel-Nr. Pflicht war	keine E-Mail-Anfrage, weil Angabe der Tel-Nr. Pflicht war
Angebot Anlageberatung (ja/nein)	Hinweis: "Broker"; keine weiteren Auskünfte zu Anlageberatung	nein, ausdrücl. keine Anlageberatung	keine Angabe	keine Angabe
Angebotene(s) / Hinweis auf Finanzprodukt(e)	„Handel mit Echtgeld“; Hinweis auf "virtuelle Gelder" und "geringe Gebühren"	Plattform betreibt "Margin trading" / "Leverage trading"; Hinweis auf Covesting für "any beginner"	keine Angabe	keine Angabe
Hinweise auf Chancen/Risiken	nein	Ja („a <b>high risk investment</b> “); Links zu „ <b>risk-disclosure</b> “ und „legal terms“	keine Angabe	keine Angabe
Hinweis auf mangelnde Eignung auf Anlagewunsch - Risikobereitschaft	nein	nein, ausdrücl. keine Anlageberatung	keine Angabe	keine Angabe
Sonstiges	Hinweis auf Webseite mit "learn-to-trade"-Informationen; Demo-Konto zum "Ausprobieren". Und: "Bitte seien Sie informiert"	Hinweis auf FAQ sowie „Customer care“	keine Angabe	keine Angabe

### **Zur generellen Antwortqualität:**

Die Antworten auf die vom Testkäufer versandten E-Mails kamen sehr rasch, manche antworteten binnen weniger Stunden; die meisten Antworten kamen binnen eines Tages. Sehr häufig wurde der Testkäufer nach seiner Telefonnummer gefragt, damit der Kundendienst ihn telefonisch kontaktieren könne. Diese Kontaktmöglichkeit verweigerte der Testkäufer, um nicht unkontrolliert Anrufe zu erhalten.

Einige Plattformen sandten an den Testkäufer nicht nur eine Antwort per E-Mail, sondern eine Vielzahl von (nachfolgenden) E-Mails. JFD Brokers schickte dem Testkäufer gar 30 E-Mails zu.

### **Zum Inhalt der dem AK-Testkäufer zugesandten E-Mails:**

Von den 14 vom Testkäufer kontaktierten Plattformen antworteten:

- Paymium gar nicht
- 13 Plattformen mit zumindest einem E-Mail-Schreiben.

An drei Plattformen konnte der AK-Testkäufer keine E-Mails verschicken, weil im Kontaktformular die Angabe einer Telefonnummer verpflichtend war (und eine Telefonnummer wollte der Testkäufer nicht angeben).

### **Zur Frage der Anlageberatung:**

Die Antwortqualität war insofern ernüchternd, als praktisch alle Schreiben den Hinweis enthielten, die Plattform könne **keine Anlageberatung** anbieten: man sei nur als „Broker“ tätig und vermittle lediglich Anlageprodukte und praktiziere zum Beispiel nur „Execution only“ (zB [www.flatex.at](http://www.flatex.at), wobei hinzugefügt werden muss, dass die Plattform eine sehr auffällige CFD-Risikowarnung samt Hinweis auf die Rechtsvorschrift aufwies).

In der Folge gab es **keine konkreten Produktempfehlungen**, sondern nur allgemeine Hinweise auf die Produktpalette.

### **In diesem Zusammenhang ist interessant, wie diese Beratungsformen ausgestaltet sind:**

Bei einem **beratungsfreien Geschäft** wird überprüft, ob der Kunde mit seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen das Finanzinstrument und seine Risiken verstehen kann (Angemessenheitstest). Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Kunde gewarnt werden. Es wird jedoch nicht überprüft, ob das Produkt zur finanziellen oder persönlichen Situation des Kunden passt und den Anlagezielen entspricht (Eignungstest), wie das bei einer Anlageberatung der Fall ist. Plattformen geben im Fall eines beratungsfreien Geschäfts keine persönliche Anlageempfehlung ab.

### **Darüber hinaus gibt es das reine Ausführungsgeschäft (Execution Only):**

- Dabei erfolgt die Ausführung von Aufträgen auf die explizite Veranlassung des Kunden hin. Es müssen keine kundenbezogenen Informationen eingeholt werden, die Anlageentscheidung wird von der Plattform nicht überprüft. Kunden sind über das geringe Schutzniveau zu informieren.

- Es können nur Transaktionen in Zusammenhang mit nicht komplexen Finanzinstrumenten durchgeführt werden.

Da es sich bei CFDs um komplexe Produkte handelt, muss ein Angemessenheitstest durchgeführt werden. Der Kunde ist aber nur zu warnen, wenn das Produkt nicht zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen passt.

Wertpapierfirmen unterliegen aber zumindest der (europäischen) Market in Financial Instruments Directive (kurz: MiFID II), wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen (im Gegensatz zu sonstigen Plattformen, zB reine Krypto-Handelsplattformen). Sie müssen daher zB ein Beschwerdeverfahren einrichten, Interessenkonflikte offenlegen und Risikohinweise veröffentlichen.

### **Empfehlungen zur Einholung von Informationen aus Kund\*innensicht:**

Statt Anlageberatung anzubieten, wurden dem AK-Testkäufer verschiedene Möglichkeiten angeboten, wie man sich informieren könne, um selbständig eine Anlageentscheidung zu treffen (beispielhafte Aufzählung):

- Durch Anschauen von Produkt- und Schulungsvideos (zB flatex.at)
- Hinweis auf „covesting for any beginner“ (zB PrimeXBT)
- Hinweis auf Webseite mit "learn-to-trade"-Informationen; Demo-Konto zum "Ausprobieren" (zB [www.capital.com](http://www.capital.com))
- Hinweis auf Demo-Konto (zB ForexTB)
- Es brauche Zeit, sich mit Projekten vertraut zu machen: als Hilfsmittel stünden *articles, webinars, discussion, Telegram-groups, technical documents* zur Verfügung (zB kraken.com)
- Hinweis auf verschiedene "Educational Resources" (zB ICmarkets)
- Hinweis auf weitere Informationen bei Kapitalanlagegesellschaften ("Müssen Sie anfordern"), zB bei flatex.at

### **Zu Hinweisen auf Produktpalette:**

Am häufigsten wurde sogenannte CFD erwähnt, ein Kürzel für **Contracts for Difference**; auch „Margin Trading“ oder „Leverage Trading“ wurden erwähnt. Was ist unter CFD zu verstehen? Zwei Vertragsparteien vereinbaren bei einem CFD, zum Beginn und Ende der Laufzeit Geld und einen als Basiswert (sog „Underlying“) bezeichneten Wertgegenstand (Aktie, Fremdwährung, Kryptogeld-Tokens etc) miteinander zu tauschen. Es gibt einen Eröffnungskurs (zB einer Aktie), der am Beginn des Kontraktes festgelegt wird. Wenn der Schlusskurs (zB einer Aktie) höher als der Eröffnungskurs ist, zahlt der Verkäufer dem Käufer die Differenz, und das ist der Gewinn des Käufers.

Das Gegenteil ist auch der Fall. Das heißt, wenn der Ausstiegspreis niedriger ist als der Wert bei Eröffnung des Kontrakts, profitiert der Verkäufer und nicht der Käufer von der Differenz.

Faktum ist, dass bei einem Differenzkontrakt (CFD) die/der Anleger/in auf die Kursentwicklung von Basiswerten spekuliert, wie zB einer Aktie, eines Rohstoffs, einer Währung, eines Index oder eines Krypto-Assets.

### **Zu Chance- und Risikohinweisen:**

Sechs Antworten enthielten zwar keine Chancen- und Risikohinweise; dennoch ist hervorzuheben, dass in drei E-Mails – zum Teil – sehr deutliche Risikohinweise zu finden waren. Beispiele:

- Plus500 wies auf das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hin
- Im Antwortschreiben von IQ Option war von einem „hohen Risiko“ zu lesen
- PrimeXBT beschrieb die Produktpalette als „high risk-investment“

### **Zu Kostenhinweisen:**

Ausführliche, verständliche Angaben über Kosten und Gebühren waren rar gesät.

- Beispielsweise Plus500 beschreibt die Kosten so: „Plus500 erhebt keine Provisionen für Ein- und Auszahlungen. Die anderen Gebühren, die wir verrechnen, sind eine Übernachtfinanzierung, die Inaktivitätsgebühr und die Währungsumrechnungsgebühr.“ Im nachfolgenden Text werden diese Kostensätze beschrieben.
- Flatex.at fügte dem E-Mail ein Konditionenblatt bei.
- Capital.com schrieb: „Wir verrechnen nur eine geringe Gebühr, den *Spread pro Trade*, sowie die *Overnight*-Gebühr, falls Sie sich entscheiden, Ihre Positionen über Nacht offen zu halten. Bitte beachten Sie, dass wir keine Provisionstransaktionen durchführen.“

### **Zu Informationen zum Anlagewunsch des Testkäufers/Konsumenten:**

Der AK-Testkäufer gab an, maximal ein mittleres Risiko eingehen zu wollen. Daher war interessant, ob die Antworten der Plattformen darauf eingingen, ob seine Risikobereitschaft mit der angebotenen Produktpalette im Einklang war. **Keine einzige Plattform erteilte einen Hinweis bzw. eine Einschätzung, dass die Produktpalette für den Interessenten ungeeignet sei.** In manchen Antworten gab es Risikohinweise, die zwar nicht direkt auf das Risikoprofil des Kunden zugeschnitten waren, aber immerhin andeuteten, dass es Produkte mit einem (maximal) mittleren Risiko nicht gäbe.

## **3.5 Zulassung als EWR-Wertpapierfirmen der untersuchten Plattformen**

Da Spekulationsplattformen ihren Sitz auf der ganzen Welt haben können, ist die Frage interessant, ob diese Plattformen als EWR-Wertpapierfirma notifiziert sind. Um das herauszufinden, ist ein Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Englisch: Legal terms, About us etc.) notwendig.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten untersuchten Plattformen in der Unternehmensdatenbank der FMA als notifizierte EWR-Wertpapierfirma zugelassen sind. Eine **Notifikation** ermöglicht es Wertpapierfirmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, auch in anderen Mitgliedstaaten Wertpapierdienstleistungen zu erbringen („EU-Pass“).

Wertpapierfirmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die in Österreich ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, müssen diese Absicht ihrer jeweiligen Heimatlandaufsichtsbehörde mitteilen. Diese muss die Finanzmarktaufsicht hiervon verständigen. Es muss ein Geschäftsplan übermittelt werden, aus dem

hervorgeht, welche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen das Unternehmen zu erbringen oder auszuüben beabsichtigt und ob es beabsichtigt, hierfür vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen. Es handelt sich eher um einen formalen Prozess – werden alle Angaben übermittelt, darf das Unternehmen tätig werden.

Eine interessante Frage ist auch, ob die Plattformen, die unter anderem auf finanzielle Differenzgeschäfte in oder aus Österreich vermarkten, vertreiben oder verkaufen, auf ihren Webseiten spezifische Risikohinweise enthielten, die gemäß Produktinterventionsverordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht anzugeben sind.<sup>1</sup>

Der Anhang 2 dieser Verordnung legt einen Wortlaut für diese Warnung fest:

*„CFDs sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren. **[Prozentsatz gemäß Abs. 3 des 1. Abschnitts einfügen] % der Privatkundenkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.***

*Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren, und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen Ihr Geld zu verlieren.“*

Eine spannende Frage ist auch, ob die Plattformen gemäß FMA – Produktinterventions-Verordnung - die verpflichtenden Risikohinweise zum Verlust bei Contract for Difference-Geschäften - in einem Prozentsatz angeben. Die Nachschau, ob diese Hinweise gut sichtbar auf den Plattformen zu finden waren, zeigt:

- Auf 10 Plattformen fanden sich konkrete Hinweise, wie viele Privatkundenkonten/Anleger\*innen mit Contract for Difference-Geschäften Geld verloren haben. Die Bandbreite betrug zwischen 67 Prozent bis 83,45 Prozent.
- Auf 5 Plattformen waren allgemeine, nicht quantifizierte Risikohinweise zu entdecken (zB in der Form von: ...“die Mehrzahl der Kunden verliert Geld“).
- Auf den 15 Plattformen, auf denen Risikohinweise zu finden waren, waren 2 Hinweise in Englisch gehalten.
- Auf zwei Plattformen waren keine CFD-Risikohinweise zu finden.

---

<sup>1</sup> Quelle: FMA-Produktinterventionsverordnung, abgerufen am 29.11.2021 unter [RIS - FMA-Produktinterventionsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 29.11.2021 \(bka.gv.at\)](#)

## 4. Schlussfolgerungen

### 4.1 Zu den Rechtsgrundlagen als Anbieter

Die meisten Plattformen sind **notifizierte Wertpapierfirmen**, die die europäische Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) einhalten müssen, wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Sie müssen daher zB ein Beschwerdeverfahren einrichten, Interessenkonflikte offenlegen und Risikohinweise veröffentlichen.

Die meisten dieser Wertpapierfirmen bieten keinen Handel mit Kryptowährungen/-assets an, sondern den Handel mit CFDs auf Kryptowährungen. Das bedeutet, dass der Anleger auf die Kursentwicklung von Kryptowährungen spekuliert. Dabei wird nicht die Kryptowährung selbst erworben, es wird lediglich auf die Entwicklung des Wertes gesetzt. Da es sich um komplexe Produkte handelt, muss der Anbieter einen Angemessenheitstest durchführen, er muss also prüfen, ob der Kunde mit seinen persönlichen Kenntnissen und Erfahrungen das Finanzinstrument und seine Risiken verstehen kann. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Kunde kein Geld verlieren kann, ganz im Gegenteil. Der Anbieter muss laut FMA-Verordnung prominent auf seiner Website veröffentlichen, wie viel % der Privatkundenkonten beim CFD-Handel mit diesem Anbieter Geld verlieren.

Zwei Plattformen (Kraken, Paymium) agieren als reine Krypto-Plattformen, bei denen Kryptowährungen gehandelt (Kauf, Verkauf) werden können. Der direkte Handel mit Kryptowährungen ist nicht reguliert, hier gibt es demnach nicht die gleichen Schutzbestimmungen wie bei Wertpapierfirmen.

### 4.2 Rechtliche Rahmenbestimmungen von binären Optionen und Contract for Difference-Geschäften

Binären Optionen und Contract for Difference-Geschäfte (CDFs) sind hochspekulative Produkte. Sie sind gefährlich für Kleinanleger, deswegen wurden sie von Aufsichtsbehörden verboten bzw. der Vertrieb eingeschränkt: Die FMA hat ein **Verbot des Verkaufs Binärer Optionen** an Kleinanleger erlassen und eine **Beschränkung des Vertriebs von Differenzkontrakten (CFDs)**. Bei CFDs gibt es laut FMA-Produktinterventionsverordnung für Kleinanleger Hebelbeschränkungen und ein Verbot einer Nachschusspflicht. Anbieter müssen darüber hinaus auf ihrer Website und in ihrer Werbung eine Warnmeldung schalten, in der sie angeben, wie viel % der Privatkundenkonten beim CFD-Handel mit diesem Anbieter Geld verlieren (meist sind das um die 80%!) und dürfen keine Vorteile (Handelsboni/Lockboni) an Privatkunden auszahlen. Faktum ist, dass diese Dienstleistungen durch den EU-Pass recht schnell in Österreich angeboten werden können.

### 4.3 Rechtsgrundlagen von Krypto Assets

Wie bereits in Kapitel 2 angeführt, besteht derzeit weder in Österreich noch auf europäischer oder internationaler Ebene eine rechtlich anerkannte Klassifizierung von Krypto-Assets. Die Beurteilung der Ausgestaltung erfolgt daher im Einzelfall. Es können folgende Gesetze zur Anwendung kommen:

## **Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018)**

Bei einem Krypto-Asset kann es sich um ein Finanzinstrument im Sinne des WAG 2018 handeln, wenn die mit dem Token verbundenen Rechte mit bekannten Wertpapiergattungen vergleichbar sind, wie zum Beispiel die Gewährung von Mitspracherechten, Anteilen am Gewinn, die Handelbarkeit, das Versprechen auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des eingesammelten Kapitals am Ende einer bestimmten Laufzeit. Sie verkörpern demnach einen Anspruch auf Auszahlung oder gesellschaftsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Emittenten des Tokens.

Die **gewerbliche Erbringung der Anlageberatung, der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie der Portfolioverwaltung** in Bezug auf Token, welche als Wertpapier einzustufen sind, stellen eine Wertpapierdienstleistung dar und fallen unter das WAG 2018.

### **Prospektpflicht**

Stellt ein Krypto-Asset ein Wertpapier dar und wird dieses öffentlich angeboten, so muss ein Wertpapierprospekt im Sinne der VO (EU) 2017/1129 veröffentlicht werden. Unter Umständen kann das Krypto-Asset auch eine Veranlagung darstellen (wenn es Vermögensrechte zB Forderungsrechte einräumt, die Anleger untereinander oder gemeinsam mit dem Emittenten eine Risikogemeinschaft bilden, eine Übertragung aber nicht oder nur eingeschränkt möglich ist), dann wäre es ebenfalls prospektpflichtig.

### **Einlagengeschäft & Depotgeschäft (BWG, DepotG)**

Ein Einlagengeschäft kann vorliegen, wenn die Aufnahme des Kapitals in einer gesetzlichen Währung erfolgt und eine Rückzahlung vorsieht. Eine gewerbsmäßige Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren stellt ein Depotgeschäft dar.

### **Zahlungsdienst (ZaDiG 2018)**

Ein Krypto-Asset kann ein Zahlungsinstrument im Sinne des ZaDiG 2018 darstellen, wenn der ausgegebene Token personalisiert ist, oder wenn er als personalisierter Verfahrensablauf dargestellt ist, der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird. Dabei muss auch eine Übertragung eines gesetzlichen Zahlungsmittels stattfinden. In dem Fall wäre das ZaDiG 2018 anwendbar.

### **Gewerbeordnung (GewO)**

Wenn Krypto-Assets keine Wertpapiere und keine Finanzinstrumente nach Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 darstellen, kann der Handel mit diesen der GewO unterliegen, zB wenn der Token eine Zahlungs- und Wertaufbewahrungsfunktion hat.

### **Zivilrecht**

Es können sich auch zivilrechtliche Pflichten ergeben. Da ICOs und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten meist online angeboten werden, ist grundsätzlich das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) anwendbar.

Gemäß § 4 Abs 1 FAGG hat der Unternehmer den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, in klarer und verständlicher Weise über diverse Punkte, wie die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Funktionsweise digitaler Inhalte zu informieren.

Darüber hinaus kann es für Verbraucher Rücktrittsrechte geben (vgl §§ 11 ff FAGG), die allerdings umstritten sind (siehe zB *Stadler/ Pfeil*, Kryptowährungen als volatile Waren gemäß § 18 Abs 1 Z 2 FAGG, VbR 2018/50 (101)). In manchen Konstellationen könnte das FernFinG anwendbar sein, das ebenfalls gewisse Informationspflichten (§§ 5 ff FernFinG) vorsieht.

### **Steuerrechtliche Behandlung**

Derzeit gilt in Österreich, dass Kryptoassets, die zumindest ein Jahr lang behalten werden, steuerfrei sind. Das soll sich nach den Plänen der Regierung ändern. Es sollen - wie bei Aktien und Wertpapieren - generell 27,5 % Kapitalertragssteuer fällig werden.

Zu beobachten ist darüber hinaus eine weitere Entwicklung: Es werden zunehmend sogenannte „Initial Coin Offerings“ („ICO“) von diversen Anbietern durchgeführt. Ein ICO dient meist einer Unternehmens- oder Projektfinanzierung auf Basis der Blockchain-Technologie. Im Gegenzug zu seiner/ihrer Einzahlung erhält die Anlegerin/der Anleger beispielsweise einen unternehmensspezifischen Coin oder Token, der in Verbindung zu dem finanzierten Unternehmen oder Projekt steht. Zum Beispiel kann dieser eine Beteiligung am Unternehmen symbolisieren oder einen Anspruch auf Gewinn versprechen.

Ein ICO kann unter Umständen so ausgestaltet sein, dass es unter ein Anlegerschutzgesetz fällt und von der Finanzmarktaufsicht konzessioniert werden muss/eine Gewerbeberechtigung benötigt. **Eine weitergehende rechtliche Einordnung von Krypto-Assets und ICOs ist jedoch schwierig und hängt von der genauen Ausgestaltung des Krypto-Assets und des ICOs ab.**

## **4.4 Europäische Entwicklungen**

Als Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors legte die Europäische Kommission am 24.09.2020 einen Vorschlag für eine Verordnung „On Markets in Crypto-assets“ („MiCA-VO“) vor. (COM (2020) 593 final)

Gegenstand der VO ist gemäß Art 1:

- Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Ausgabe von Kryptowerten und ihre Zulassung zum Handel;
- Zulassung und Beaufsichtigung von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, Emittenten wertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token;
- Betrieb, Organisation und Unternehmensführung von Emittenten wertreferenzierter Token, Emittenten von E-Geld-Token und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen;
- Verbraucherschutzvorschriften für Ausgabe, Tausch und Verwahrung von Kryptowerten sowie den Handel damit;
- Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch mit dem Ziel, die Integrität der Märkte für Kryptowerte zu gewährleisten.



Ein Kryptowert ist laut VO eine *digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können*.

Die Kommission will den Vertrieb, Handel und die Ausgabe von Krypto-Assets in der EU einheitlich regeln.

**Emittenten** von Krypto-Assets sollen in Zukunft strengen Anforderungen unterliegen, sie müssen je nach Kategorie zB Eigenmittelanforderungen erfüllen, Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stellen und Vorschriften zur Verwahrung von Vermögenswerten einhalten. Emittenten werden verpflichtet, sogenannte White Paper zu veröffentlichen (Informationsdokument mit verbindlichen Transparenz- und Offenlegungspflichten). Emittenten haften gegenüber den Inhabern von Kryptowerten zivilrechtlich, wenn diese aufgrund von unvollständigen, unfairen, nicht eindeutigen oder irreführenden Informationen im Whitepaper Schäden erleiden (Whitepaper-Haftung).

**Dienstleister** in der Kryptobranche (zB Walletbetreiber, Tauschbörsen) benötigen zukünftig eine Konzession und müssen stets im besten Interesse ihrer Kunden handeln. Außerdem treffen Dienstleister je nach Tätigkeit in Zukunft spezifische Verpflichtungen, wie zB die strenge Vermögenstrennung, das Verbot des Handelns im eigenen Namen, Informationspflichten, Abwicklungsverpflichtungen und die Verhinderung von Interessenskonflikten. Die Vorgaben orientieren sich eng an den vergleichbaren Vorschriften im Wertpapieraufsichtsbereich.

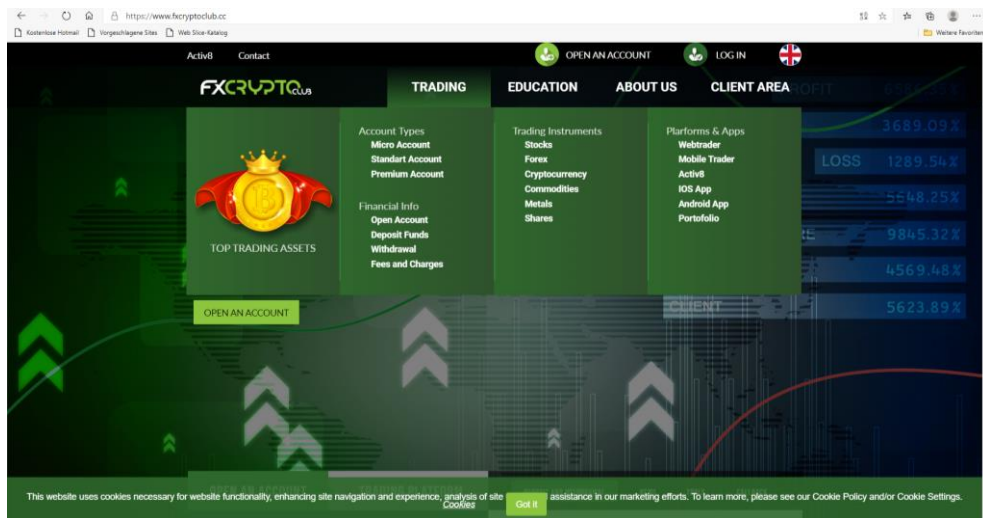
**Die MiCA-VO soll 2022 in Kraft treten** und 18 Monate danach gelten.

Es bleibt zu hoffen, dass die MiCA-VO für einheitliche Regelungen in der Krypto-Asset Branche sorgt, um die rechtliche Einordnung zu erleichtern und den notwendigen Verbraucherschutz sicherzustellen.

## 5. Geldfalle Kryptoplattform – ein Fallbeispiel

Frau Katharina Müller aus Wien wandte sich an die AK-Konsumentenberatung, weil sie Geld auf einer „Kryptoplattform“ verloren hatte – und sie vermutete Betrug, weil ihr die Rückzahlung ihres eingesetzten Betrages aus nicht ersichtlichen Gründen verweigert wurde.

Was ist geschehen? Frau Müller hat im Juni 2019 mehrere Transaktionen auf der **Plattform [www.fxcryptoclub.cc](http://www.fxcryptoclub.cc)** durchgeführt – sie wollte in Kryptowährungen Geld veranlagern. Sie hatte – auf Empfehlung eines Bekannten - ein Kundenkonto eröffnet und als Startkapital 250 Euro einbezahlt. Nach anfänglichen, mündlich zugesicherten Zugewinnen wurde sie von ihrem Betreuer von der Plattform – einem gewissen Herr Weber – dazu angehalten, mehr Geld zu investieren.



**Abbildung 1:** Die Webseite schaut professionell und seriös aus – es werden etliche „Trading“-Möglichkeiten angepriesen. *Open an Account!*

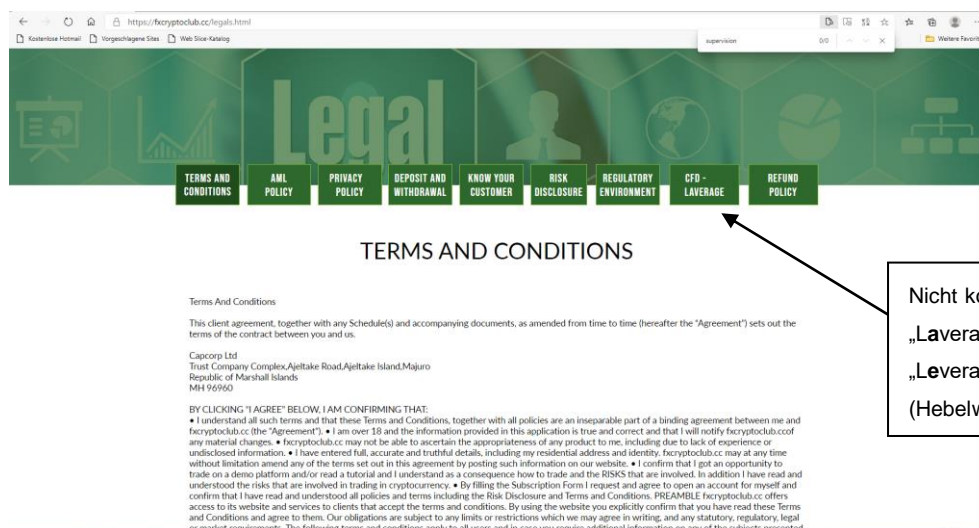
Frau Müller blieb skeptisch und bestand auf die Auszahlung des Erstgewinnes. Dieser Wunsch wurde abgewimmelt, sie erhielt stattdessen **Versprechungen viel höherer Gewinne**, wenn sie mehr investiere. Dann plötzlich hieß es, man könne ihr gar kein Geld mehr auszahlen, weil sie nun Verluste verzeichnet hätte.

Sie wurde von ihrem Kundenbetreuer von [www.fxcryptoclub.cc](http://www.fxcryptoclub.cc) gedrängt, dass sie bei [www.advancedcash.com](http://www.advancedcash.com) ein Konto zu eröffnen soll, um weitere Transaktionen durchzuführen. Es folgten **zahlreiche Anrufe und Emails von ihrem Betreuer** – sie zeigte sich von dieser Flut an Informationen bedrängt und überfordert. Faktum war, dass Frau Müller über 1000 Euro von ihrer Kreditkarte abgebucht wurden – es hieß seitens der Plattform, dass dieser Betrag als Gutschrift auf ihrem Fxcryptoclub-Konto gutgeschrieben werde.

Dann **wechselte plötzlich ihr Kundenbetreuer**: statt des angeblichen Herrn Weber stellte sich ein Herr „Thomas V.“ vor, der auch mit einer Telefonnummer kontaktierte, die eine österreichischer Vorwahl aufwies – es war die idente Telefonnummer, von der sie angerufen wurde, um ihr mitzuteilen, dass ihr die rund 1000 Euro abgebucht wurden. Auffallend war, dass sie zuvor von ihrem alten Kundenbetreuer Herrn Weber von einer Telefonnummer angerufen wurde, die die Vorwahl von Großbritannien aufwies. Frau Müller probierte die Telefonnummern aus, die auf der Homepage von [www.fxcryptoclub.cc](http://www.fxcryptoclub.cc) angegeben waren – und stellte fest, dass diese **Telefonnummern teilweise nicht mehr aktuell bzw aktiv waren**.

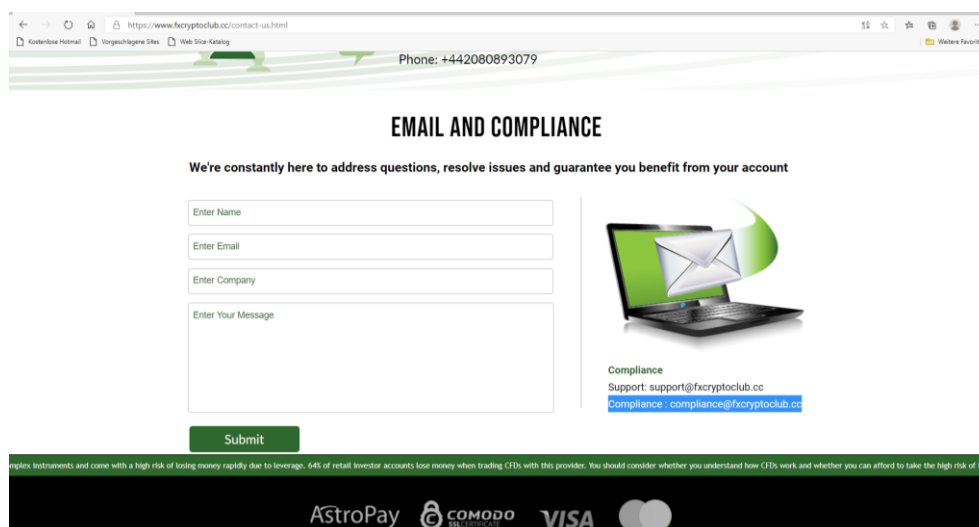
Frau Müller begann auf eine Rücküberweisung des einbezahlten Geldes zu drängen. Es folgten E-Mails von [www.fxcryptoclub](http://www.fxcryptoclub) in schlechtem Deutsch und etliche **Telefonanrufe**, die entweder **beschwichtigenden oder drohenden** Charakter hatten. Überhaupt: Neue Kundenbetreuer kamen und gingen, aber das Geld blieb verschwunden.

Die AK wurde tätig und intervenierte mehrmals bei [www.fxclub.cc](https://www.fxclub.cc): es hieß seitens der Plattform es werde eine Rücküberweisung stattfinden, aber letztlich



**Abbildung 2:** Scheinbare Rechtssicherheit: Angaben in „Terms und Conditions“ zu den Plattformbetreibern, aber jeder Hinweis auf eine Aufsichtsbehörde fehlt. Und in einem Menüpunkt ist ein Schreib-Fehler zu finden – zumindest ein Hinweis auf Nachlässigkeit.

geschah nichts dergleichen. In der Folge wandte sich die AK an die **Behörden auf den Marshall Islands**. Das ist ein Inselstaat im Pazifik – also weit weg von Europa, unbeachtet von Aufsichtsbehörden oder sonstigen Exekutivorganen. Der AK-Brief an die Polizei der Marshall Islands kam als unzustellbar retour; eine Finanzaufsichtsbehörde oder eine Konsumentenschutzeinrichtung konnte nicht ausfindig gemacht werden.



**Abbildung 3:** E-Mails der AK an die Compliance-Adresse der Plattform blieben unbeantwortet. Stattdessen rührte sich der Betreuer bei Frau Müller mit Beschwichtigungen.

Die AK intervenierte bei der Kreditkartenfirma von Frau Müller. Die Antwort lautete, dass es sich nicht um betrügerische Abbuchungen von der Kreditkarte der Kundin handelte, denn die **Abbuchungen waren von der Karteninhaberin legitimiert und freigegeben**. Es hieß, dass die Abbuchungen mittels dem nur der Karteninhaberin bekannten 3D-Secure Passwort, das per SMS auf das Handy zugestellt wird, durchgeführt wurden – es habe also eine starke Kundenauthentifizierung stattgefunden. In der SMS-Nachricht seien sowohl der Betrag, als auch der Händler angeführt gewesen. Wörtlich: „Die Autorisierung von Zahlungen mittels 3D-Secure Passwörtern lässt nach dem internationalen Regelwerk von Visa und Mastercard keine Beanstandung zu.“ Und man könne sich als Kreditkartenorganisation nicht in ein Grundgeschäft zwischen einem Händler und dem Karteinhaber einmischen und daher ein Storno der Transaktionen nicht durchführen: „Bei Rückerstattungen ist Raiffeisen CardService an das international geltende Reglement von Visa International und Mastercard Worldwide gebunden. Man muss daher die vorgeschriebenen Formvorschriften einhalten.“

Immerhin listete die Kreditkartenfirma die Transaktionen auf: Offensichtlich genehmigte die Karteninhaberin eine einzige Transaktion, die durch das Kartenlimit gedeckt war – die meisten anderen Transaktionen versandeten glücklicherweise. Die Kreditkartenfirma wies zusätzlich darauf hin, dass in den Zahlungssystemen von Visa und Mastercard nicht direkt der Buchungstext [www.fxcryptoclub.cc](http://www.fxcryptoclub.cc), angeführt wurde, sondern [WWW.WELCOME.R](http://WWW.WELCOME.R) \*ADV.

Für Frau Müller blieb das Geld verschwunden. Während der Corona-Krise blieben Anrufe seitens der Kryptoplattform aus.

## 6. Weitere Fälle aus der AK-Konsumentenberatung

Leider erreichen die AK-Konsumentenberatung in letzter Zeit vermehrt vergleichbare Fälle anderer KonsumentInnen, die dieser Masche aufgesessen sind.

Das Muster ist dann fast immer dasselbe:

- Es werden vorerst kleine Beträge – über wenige Hundert Euro – investiert. Dieses **Startkapital erhöht** sich auch wenig später und in kurzer Zeit **um ein Vielfaches**. Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass die Berechnungsalgorithmen der professionell wirkenden Software gar keine echten Werte von Kryptowährungen oder anderen Werte hinterlegt haben, sondern diese nach einem **ausgeklügelten Simulationsmuster** ablaufen, das die Gewinne in der Anfangsphase stetig erhöhen soll.
- Die vermeintlichen Gewinne entpuppen sich schlussendlich als reines Lockmittel, um Betroffene für weitere und viel höhere „Investments“ zu motivieren. Dies geschieht dann in erster Linie mittels professioneller Verkaufstaktiken durch Anrufe der „Betreuer“ dieser Plattformen. Diese gehen auch wenig zimperlich mit ihren KundInnen um, und setzen ihre Opfer teilweise enorm unter Druck.

Fazit: So entstehen den Betroffenen nicht selten Schäden im fünfstelligen Euro-Bereich oder mehr. Dämmert den Geschädigten dann, dass nicht doch alles mit rechten Dingen zugeht, ist der Schaden bereits entstanden und es bleibt in den meisten Fällen nur eine Anzeige bei nächster Polizeidienststelle.

Auch abseits der Plattformen gibt es Unternehmen, die mit der riskanten Spekulation von Anlegern Geld verdienen wollen, wie ein **weiterer Fall aus der AK-Beratung** zeigt:

Ein Konsument hatte 2020 mit der oberösterreichischen Firma „**Golden Forex Signals**“ (GFS) einen **Abo-Vertrag** in Form eines 12-Monatspakets abgeschlossen. Laut Vertrag handelt es sich dabei um einen Finanzinformationsdienst, in dem Informationen und „Signale“ an Kunden gesendet werden, die dem Forex-Trading dienen. Laut Vertragsdefinition wird dabei auf die Kursentwicklung von Währungspaaren spekuliert. Das Abo kostete 109 Euro pro Monat. Der Konsument wollte den Vertrag nach 1 Jahr nicht weiterführen, auch weil er beim Forex-Trading Verluste gemacht hatte. Das Unternehmen hat ohne die gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten eine automatische Vertragsverlängerung durchgeführt, der Vertrag enthielt auch eine diesbezüglich rechtswidrige Klausel. Erst nach mehreren Interventionen der AK – es wurde vom Unternehmen auch sehr rasch ein Inkassobüro eingeschaltet - wurde die Vertragsbeendigung akzeptiert. Bezeichnend ist die Beschreibung des Konsumenten, welche Funktion diese gekauften „Signale“ haben: „Man überweist Geld auf eine Trader-APP und die Firma GFS schickt dann Nachrichten, wann man SELL oder BUY drücken soll. So kann man dann traden.“ Das Unternehmen verspricht auf der Website auch Neueinsteigern ihre Performance nachhaltig durch ihre erstklassigen Signale zu steigern. „Sie müssen nicht Stunden, Tage oder Wochen investieren. 25 Minuten sind ausreichend, um die Signale umzusetzen“ – heißt es dort auch.

## 7. AK-Tipps für Konsumenten

Wenn eine Investment-Plattform vor allem folgende vier Punkte aufweist, sollten Sie lieber die Finger davonlassen:

Was sind Warnsignale bei Investment-Plattformen, auf die Konsument\*innen achten sollten?

1. **Sitz in Übersee oder unklar, wo Plattform sitzt**  
Achten Sie auf die Impressum-Hinweise oder bei fremdsprachigen Webseiten auf „Legal Information“.
2. **Keine Aufsicht**, kein europäischer Rechtsrahmen – das gibt der Plattform zu viele Spielräume, Verträge und Produkte nach Belieben auszugestalten.
3. Sofortgewinne, **euphorische Gewinnversprechen**: Es ist ein durchaus gängiges Muster von dubiosen Plattformen, dass die beworbenen Kunden zuerst mit kleinen Einstiegsbeträgen geködert werden, die sofort einen Gewinn erzielen. Das Ziel lautet: dem Kunden Appetit auf „mehr“ machen – also höhere Beträge einzahlen.
4. **Website-Mängel**: Kein Impressum, keine Vertragsbedingungen: Viele Webseiten schauen sehr professionell aus und sind designmäßig ansprechend gestaltet. Kunden sollten sich nicht täuschen lassen und auf wichtige Punkte achten: Gibt es ein Impressum?

Gibt es allgemeine Vertragsbedingungen? Wo ist der Gerichtsstand und welches Recht gilt?  
Gibt es Firmenbuchnummern und Aufsichtsbehörden?

5. **Kundenbetreuer wechseln häufig.** Eine Masche von dubiosen Firmen lautet, dass die Ansprechpersonen wechseln. Das täuscht professionelle Arbeitsteilung vor.
6. **Unzählige Anrufe oder Emails:** Konsumenten, die betrogen wurden, berichten häufig, dass sie einer wahren Flut von Anrufen und Emails ausgesetzt waren – und aus diesem Druck heraus resultieren folgenschwere Tätigkeiten wie die Einzahlung von Geld oder die Autorisierung von Abbuchungen.
7. Achtung, bei Kundenkontakt bzw. im Verlauf von Telefonaten kommt es immer wieder vor, dass die Kundenbetreuer auf die Konsument\*innen einwirken, dass sie sich **zum professionellen Kunden hochstufen** lassen. Das ist eigentlich nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Die Konsequenz: Sie verlieren als Kunde ihr Schutzniveau, das Kleinanleger\*innen zusteht. Das kann dazu führen, dass Sie bei den riskanten Contract for Difference-Geschäften zu Nachschusspflichten im Verlustfall herangezogen werden: Sie verlieren noch mehr Geld, und zwar über das bereits eingesetzte Kapital hinaus.
8. **Achtung, Betrugsmasche Daten-Phising:** manchmal werden die bei Konsumenten eingehenden SMS zur Freigabe von Transaktionsnummern beim Internet Banking als belanglos oder Tests bezeichnet. Das passiert etwa in jenen Fällen, bei denen sich die Betrüger zum Beispiel bereits Zugang zum Girokonto verschafft oder Kreditkartendaten erschlichen haben und Abbuchungen in Auftrag geben – es fehlt ihnen bloß noch die Transaktionsnummer, die zB per SMS auf das Handy des Konsumenten geschickt werden. Wenn Sie dann zB am Telefon oder über eine Internet-Maske die Transaktionsnummer nennen, dann können die Betrüger am anderen Ende der Leitung die Abbuchung effektiv durchführen.
9. **Kunde soll auch Verkäufer werden:** manchmal erfolgt eine Einladung an den Kunden selbst als Vertriebsorgan tätig zu werden – auch das kann eine Falle sein, um an weitere Daten des Kunden zu gelangen, die in der Folge für „Identitätsdiebstahl“ missbräuchlich verwendet werden.
10. **Keine Transaktionsbelege:** Wenn eine Transaktion nicht belegt wird, dann sollte man besser die Finger von einer Plattform lassen.
11. **Ausstiegwunsch:** Kein Geld retour, dafür Drohungen, Einschüchterungen, Beschwichtigungen! Es ist ein klassisches Muster von dubiosen Anbietern und Betrügern, dass der Kunde, der sein Geld retour haben will, mit einer Mischung aus Beschwichtigung, Drohung und Zusagen konfrontiert.
12. Plattform und „**Kundenbetreuer**“ auf **Tauchstation:** Dubiose Anbieter rühren sich einfach nicht mehr – Anrufe und Emails bleiben unbeantwortet.
13. Weiterführende Links:
  - Mehr zum Kryptobetrug: <https://www.arbeiterkammer.at/kryptoplattformen>, <https://www.fma.gv.at/finanzbetruenger-erkennen/so-erkennen-sie-finanzbetruenger/> und <https://www.fma.gv.at/finanzbetruenger-erkennen/kryptobetrug-von-hackern-falschen-versprechen-und-utopischen-renditen/>
  - Anbieter checken unter <https://www.watchlist-internet.at/> und [https://www.fma.gv.at/category/news/?cat=42&filter-dropdown-year=&filter-dropdown-order=date\\_desc](https://www.fma.gv.at/category/news/?cat=42&filter-dropdown-year=&filter-dropdown-order=date_desc);

- Vorsicht ist auch vor Betrügern geboten: Oft haben betrügerische Plattformen ähnliche Namen wie notifizierte Wertpapierfirmen, siehe zum Beispiel die jüngst veröffentlichte Warnung der BaFin: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung\\_211104\\_investor\\_500.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung_211104_investor_500.html)
- **Hochrisanter CFD-Handel/Handel mit Binären Optionen:** Investmentplattformen bieten häufig den Handel mit binären Optionen oder CFDs an. Konsumenten muss bewusst sein, dass sie damit in ein hochspekulatives Produkt investieren.
- Weitere Informationen: <https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/geld/geldanlage/Binaere Optionen sind Gluecksspiel.html>
- [https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Geldanlage/Riskante\\_Finanzgeschaefte.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Geldanlage/Riskante_Finanzgeschaefte.html)
- Die Finanzmarktaufsicht hat deshalb ein Verbot des Verkaufs Binärer Optionen an Kleinanleger erlassen und schränkt den Vertrieb von Differenzkontrakten (CFDs) an Kleinanleger ein:
  - <https://www.fma.gv.at/fma-aktuell/binaere-optionen-und-cfd/>
  - <https://www.fma.gv.at/fma-erlaesst-verbot-des-verkaufs-binaerer-optionen-an-kleinanleger-und-schraenkt-den-vertrieb-von-differenzkontrakten-cfds-an-diese-massiv-ein/>
- FMA-Produktinterventionsverordnung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010637>

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:  
E-Mail: [konsumentenpolitik@akwien.at](mailto:konsumentenpolitik@akwien.at)**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

#### **Impressum**

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M  
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik  
Autorin: Christian Prantner, Benedikta Rupprecht  
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
© 2021: AK Wien

**Stand Dezember 2021  
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**









**GERECHTIGKEIT #FÜRDICH**

# Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Download:  
[wien.arbeiterkammer.at/service/studien](https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien)



 [arbeiterkammer.at/rechner](https://arbeiterkammer.at/rechner)  
 [youtube.com/AKoesterreich](https://youtube.com/AKoesterreich)  
 [twitter.com/arbeiterkammer](https://twitter.com/arbeiterkammer)

 [facebook.com/arbeiterkammer](https://facebook.com/arbeiterkammer)  
 [@diearbeiterkammer](https://instagram.com/@diearbeiterkammer)  
 [tiktok.com/@arbeiterkammer](https://tiktok.com/@arbeiterkammer)



**WIEN.ARBEITERKAMMER.AT**